



STADT WARENDORF

Öffentliche Sitzungsvorlage

Federführendes Sachgebiet: Abwasserbetrieb Warendorf	Vorlagen Nr.: 1244/2011	Datum: 05.09.2011
--	-----------------------------------	----------------------

Satzung zur Aufhebung von Satzungen betreffend Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Betriebsausschuss Berichterstattung: Herr Knaup	11.10.2011	Top:
Betriebsausschuss	15.11.2011	Top: 1 / 3
Rat der Stadt Warendorf Berichterstattung: Frau Hüning	16.12.2011	Top:

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Produkt:	Betrag (EUR)
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Stadt Warendorf: EUR	Belastung Stadt Warendorf: EUR	

Beschlussempfehlung / Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung von Satzungen betreffend Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW wird beschlossen

Erläuterungen

Im November und Dezember 2010 wurde aufgrund eines im Juli im Betriebsausschuss vorgestellten Konzeptes die Frist 31.12.2015 für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen per fristverkürzender und fristverlängernder Satzungen geändert. Jeder Grundstückseigentümer wurde von der für sein Grundstück geltenden Frist unterrichtet.

Nachdem Anfang des Jahres die Durchführung der Dichtheitsprüfung in einigen Teilen NRWs und auch in Warendorf auf erheblichen Unmut bei Bürgern führte und der Eindruck entstand, dass der § 61 a LWG auf Landesebene evtl. geändert oder abgeschafft werden würde, hat der Rat in seiner Sitzung am 19.05.2011 beschlossen, die fristverkürzenden Satzungen (mit Ausnahme des Wasserschutzgebietes) auszusetzen.

Zwischenzeitlich steht fest, dass der § 61a LWG NRW weder abgeschafft noch geändert wird.

Der gemeinsame Entschließungsantrag von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, *„Kommunen und Hauseigentümer bei der landesweiten Umsetzung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen unterstützen“*, Drucksache 15/1650, bestätigt ausdrücklich die Notwendigkeit der Durchführung von Dichtheitsprüfungen **und ändert die bestehende Fristenregelung des Landeswassergesetzes nicht!** Der Antrag beinhaltet auch, dass es hinsichtlich eventueller Sanierungen keine strengeren Maßstäbe geben darf, als gegenüber der öffentlichen Hand. Es wurde angeregt, eine Entscheidungshilfe zu erstellen, auf deren Basis entschieden werden kann, wann eine Sanierung, z. B. bei Bagatellschäden, entbehrlich ist.

Dieser Antrag wurde vom Landtag in seiner Sitzung am 29.06.2011 beschlossen.

Durch den Erlass des Landesumweltministeriums vom 17.06.2011 wurden die Forderungen dieses Entschließungsantrags erfüllt. In dem Erlass wurden Hinweise zu Sanierungsfristen gegeben.

Danach müssen Bagatellschäden nicht saniert werden, sondern erst bei der nächsten Wiederholungsprüfung nach 20 Jahren wieder überprüft werden. Mittlere Schäden müssen in einem Zeitraum von 5 Jahren saniert werden, während schwerste Schäden sofort (sofort heißt innerhalb von 6 Monaten) saniert werden sollten. Diese genannten Fristen sind allerdings nicht absolut, sondern können in Absprache mit der Kommune bei wichtigen und sinnvollen Gründen ggf. verlängert werden. Es wurde klargestellt, dass die Entscheidung, ob und wann eine Sanierung erforderlich ist, von der Gemeinde getroffen wird.

Neu ist auch, dass festgestellte Dränagewasseranschlüsse am Mischwasserkanal nicht automatisch zu beseitigen sind. In Warendorf sind Dränagewasseranschlüsse zwar per Satzung ausgeschlossen, werden aber in einigen örtlich ungünstigen Fällen toleriert. Dieses Vorgehen ist nun dem Erlass zufolge zulässig und schließt somit nicht automatisch die Bescheinigung über die Dichtheit allein aufgrund des Bestehens eines Dränagewasseranschlusses aus. Ein solcher Anschluss muss lediglich dokumentiert werden.

Bei der am 06.07.2011 im Landtag durchgeführten Sachverständigenanhörung wurde durch den Vertreter des Bundesumweltministeriums deutlich gemacht, dass der § 61 a LWG NRW gültiges Landesrecht sei und das bestehende Landesrecht weiter gilt, solange der Bund

keine Rechtsverordnung erlasse. Er machte deutlich, dass zurzeit keine Absicht des Bundes besteht, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Er stellte ausdrücklich klar, dass schon in § 60 Wasserhaushaltsgesetz Betreiber von privaten Abwasseranlagen – wozu auch private Abwasserleitungen gehören – verpflichtet sind, diese zu überwachen und – bei festgestelltem Defekt – diese Leitungen auch zu sanieren.

Auch aus dem Vorsorgegrundsatz, der im Wasserrecht gilt, müssten Gefährdungen des Grundwassers von vorneherein ausgeschlossen werden können. Dazu würde auch die vorsorgende Untersuchung gehören, ob private Abwasserleitungen dicht sind.

Nachdem nun im Landtag am 29.06.2011 durch die Annahme des gemeinsamen Entschließungsantrags von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen die Entscheidung gefallen ist, dass der § 61 a LWG NRW unverändert bleibt, ist es am sinnvollsten, die ausgesetzten fristverkürzenden Satzungen wieder einzusetzen, damit eine Begleitung durch die Verwaltung beim Bürger bei Fragen, Unklarheiten und Missverständnissen im erforderlichen Umfang erfolgen kann.

Die Wiedereinsetzung der ausgesetzten fristverkürzenden Satzungen ist auch deshalb notwendig, um das Vertrauen von Bürgern, die aufgrund der Satzungen tätig geworden sind, zu wahren.

Nach dem Aussetzungsbeschluss hatten sich mehrere Bürger, die die Prüfungen bereits satzungskonform durchgeführt hatten, über das Aussetzen der Satzungen beim Abwasserbetrieb beschwert.

Für das Gebiet Warendorf Ost (SüwV-Kan Bezirk VI), dessen Frist am 31.12.2011 enden würde, wäre der verbleibende Zeitraum jedoch zu kurz. Daher wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, diese Satzung aufzuheben. Es gibt keine Grundlage, die gesetzliche Frist 31.12.2015 für dieses Gebiet zu verlängern oder zu verkürzen (keine geplanten Kanalbau-maßnahmen für das Gesamtgebiet, keine Überwachung eigener Kanäle). Ohne Satzung gilt die gesetzliche Frist des § 61a LWG NRW.

Anlagen:

Satzung zur Aufhebung von Satzungen betreffend Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Satzung zur Aufhebung von Satzungen betreffend Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung NRW vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011, S. 271) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Aussetzung von Satzungen zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 20.05.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW für das Gebiet Warendorf Ost (SüwV-Kan-Bezirk VI) vom 05.11.2010 wird aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.